

Satzung der Bürgerinitiative Aura Integra

Der Name „Aura Integra“ ist Latein und wurde gewählt aufgrund seines breiten Spektrums an passenden Bedeutungen. „Aura“ steht für „Umgebung, Lufthauch, Himmel, Öffentlichkeit,...“ , „integer“ für „ frisch, unversehrt, unbeschädigt, gesund, nüchtern, ganzheitlich, vernünftig, unbestechlich,...“ .

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Tätigkeitsbereich

Der Verein trägt den Namen „Bürgerinitiative Aura Integra“, abgekürzt „BI Aura Integra“.

Die BI hat seinen Sitz in 29465 Schnega.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sein Tätigkeitsbereich umfasst den Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie angrenzende Gebiete.

§ 2 Zweck, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Naturschutz und Landschaftspflege sowie durch Umwelt- und Klimaschutz.

Hierzu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- Die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft.
- Schutz der Tier- und Pflanzenwelt.
- Die Gestaltung einer lebenswerten Umwelt in und um Siedlungen.
- Die Förderung staatsbürgerlichen Engagements in Bürgerinitiativen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch

- Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Einzelpersonen gleicher Zielsetzung,
 - Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern,
 - Unterstützung von örtlichen Initiativen im Rahmen der Möglichkeiten,
 - Mitwirkung in Gremien auf Landesebene,
 - Öffentlichkeitsarbeit
- verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Vorstand wird

ermächtigt, sollte als Voraussetzung für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit eine Änderung der Satzung erforderlich sein, diese zu vollziehen.

Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und fördernde Mitglieder, die sich die Ziele des Vereins zu eigen machen, werden.

Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Austritt, Ausschluss von Mitgliedern oder der Auflösung des Vereins können Ansprüche auf gezahlte Beiträge und Spenden nicht geltend gemacht werden. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Protokollführer und dem Pressesprecher. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse oder durch Aushang erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Stand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch abweichende Verfahren beschließen.

Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Versammlungsprotokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Arbeitskreise

Es können Arbeitskreise gebildet werden. Jedes Mitglied hat das Recht, in jedem Arbeitskreis mitzuarbeiten. Die Arbeitskreise werden von je einem Sprecher geleitet, der aus ihrer Mitte gewählt wird.

§ 9 Prüfung

Die Rechnungsführung ist einmal im Jahr durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 10 Auflösung

Ist mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung der Auflösungsantrag bekannt gemacht worden, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über ihn beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz in Hannover, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, ungültig oder unwirksam sein, so werden Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt.

Der Vorstand ist ermächtigt, die entgegenstehende Satzungsbestimmung durch eine gültige, wirksame Bestimmung unter Beachtung des Vereinszweckes zu ersetzen.